

Merkblatt für Geflügelhalter

I. Vogelgrippe

Nach der
Ersten Verordnung der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 27. April 2006 (am 28. April 2006 in Kraft getreten)
und der
Geflügelpestschutzverordnung vom 01.09.2005 in derzeit gültiger Fassung
gilt Folgendes:

- Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (z.B. Strauße, Emus), Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese bis einschließlich **15. Mai 2006** in **geschlossenen Ställen** zu halten.
- Außerhalb geschlossener Ställe darf Geflügel nur gehalten werden, wenn:
 1. das Geflügel unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten **dichten** Abdeckung (z. B. Dach, Plane) und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung (z. B. engmaschiges Netz, engmaschiger Draht) gehalten wird **und**
 2. mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung durchgeführt und tierärztlich dokumentiert wird **und**
 3. der Geflügelhalter dem Veterinäramt des Kreises Recklinghausen das Halten seines Geflügels außerhalb eines geschlossenen Stalles unverzüglich unter Angabe des Standortes (schriftlich, per Fax oder E-Mail, s. u.) anzeigt.
- Eine hiervon abweichende Haltung von Geflügel ist nur zulässig, wenn sie auf Antrag vom Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Recklinghausen genehmigt worden ist. Eine solche Genehmigung kann nur in Ausnahmefällen und nur unter strengen Auflagen (z.B. klinische tierärztliche Untersuchungen, serologische und virologische Untersuchungen von Blut- und Kotproben) erteilt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung einer Ausnahme besteht nicht. Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Recklinghausen (Anschrift s. u.) zu stellen.
- Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Kreisverwaltung Recklinghausen Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Kurt-Schumacher-Allee 1 45655 Recklinghausen	Fax Nr.: 02361-532227 E-Mail Adresse: Veterinaer-und-Lebensmittelueberwachungsamt@Kreis-RE.de
---	--

II. Was muss ich weiter tun, wenn ich Geflügel (gewerblich oder privat, d.h. Zucht und Nutzgeflügel oder Hobbygeflügel) halte?

1. Anmeldung beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Recklinghausen

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln) halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit schriftlich dem Veterinäramt (siehe Anlage Tierhaltermeldebogen) unter Angabe des Namens, der Adresse und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart (Legehennen, Masthähnchen bis 6 Wochen, Hobbyhaltung), ihres Standortes und der Haltungsform (Stall-, Auslauf-, Käfig- oder Volierenhaltung), anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich dem Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen. (§24b Viehverkehrsverordnung)

2. Anmeldung der Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse

Wer Geflügel (s.o.) halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der Tierseuchenkasse in Münster (Nevinghoff 6, 48147 Münster, 0251-2898209) unter Angabe des Namens der Adresse und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und ihres Standortes schriftlich anzuzeigen. (§ 1 Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetzes)

3. Bestandsregister

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen, in welchem, im Falle eines Zugangs, Name und Adresse des Vorbesitzers und des Transporteurs, sowie Datum des Zugangs und die Art des Geflügels, im Falle des Abgangs Name und Adresse des Erwerbers, sowie Datum des Abgangs und die Art des Geflügels einzutragen sind.

Bei Betrieben mit mehr als 100 Stück Geflügel ist im Register auch die Anzahl der verendeten Tiere pro Werktag festzuhalten. Betriebe mit mehr als 1000 Stück Geflügel müssen auch die Anzahl der pro Werktag gelegten Eier registrieren. (§2 Geflügelpest-VO)

4. Impfpflichten

Wer Hühner und Truthühner hält, muss diese durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen. Diese Impfung muss so regelmäßig wiederholt werden, dass eine ausreichende Immunität bei den Tieren erreicht und aufrechterhalten wird.

Gegen die klassische Geflügelpest darf **nicht geimpft** werden.

(§5 und §7 Geflügelpest-VO)

Aufzuchtbetriebe mit mindestens 250 Tieren müssen diese durch einen Tierarzt gegen Salmonellen impfen lassen. Diese Impfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, so dass eine ausreichende Immunität gewährleistet ist.

(§2 Hühner-Salmonellen-VO)

5. betriebseigene Kontrollen

Zuchtbetriebe (mindestens 250 Tiere) und Brütereien (mindestens 1000 Eier Brutkapazität) haben betriebseigene Kontrollen auf Salmonellen durchzuführen.

(§ 3 Hühner-Salmonellen-VO)

6. Verfütterungsverbot

Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen **nicht an Geflügel verfüttert** werden. Dies gilt nicht, wenn diese einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden. (§6 Geflügelpest-VO)

7. **Verbringen von Geflügel**

Hühner und Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt, auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder –ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagskücken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

(§7 Abs. 4 Geflügelpest-VO)

8. **Arzneimittel**

Geflügel dient grundsätzlich der Lebensmittelgewinnung, daher sind bei Einsatz von Arzneimitteln die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere ist auf den Einsatz von zugelassenen Arzneimitteln und die mit der Anwendung von Arzneimitteln verbundenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten hinzuweisen. Es muss ein Arzneimittelbestandsbuch geführt werden und die tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und –Abgabebelege müssen aufgehoben werden. (siehe Anlage: Muster). (§4 Tierarzneimittel-Nachweispflichten-VO)

9. **Tierschutz**

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss es artgerecht unterbringen, ernähren und über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. (§2 Tierschutzgesetz)